

Stadt Dübendorf

Containerpflicht

Gültig ab 1. November 2025



Inhaltsverzeichnis

1.	Für ein sauberes Dübendorf	3
2.	Rechtsgrundlagen	3
3.	Wegleitung / Standort für freistehende Rollcontainer	3
	Platzierung auf Privatgrund	3
	Weitere Standortkriterien	3
	Gemeinsame Standorte von mehreren Grundeigentümern	4
	Bitte beachten	4
4.	Bewilligungspflicht für freistehende Rollcontainer	4
	Das Anzeigeverfahren	4
	Das ordentliche Baubewilligungsverfahren	4
	Kontakt bei Fragen und für die Eingabe des Baugesuchs	5
5.	Rollcontainer aus Kunststoff.....	5
	Dübendorfer Kunststoffcontainer	5
	Hauskehricht.....	5
	Grüngut.....	5
	Karton	5

Impressum

Herausgeber

Stadt Dübendorf
Abteilung Tiefbau, Bereich Recycling & Entsorgung
Usterstrasse 105
8600 Dübendorf

Telefon 044 801 83 68
recyclingentsorgung@duebendorf.ch
www.duebendorf.ch

Quellen der Abbildungen

Container Ochsner und Hornbach

1. Für ein sauberes Dübendorf

Containerpflicht für Hauskehricht, Grüngut und Karton

Seit dem 1. Januar 2012 müssen der Hauskehricht und das Grüngut in der Stadt Dübendorf über Normcontainer entsorgt werden. Für Karton gilt ab 1. Oktober 2020 die Container-Pflicht ab einer Menge von mehr als 1 m³ pro Liegenschaft und/oder Standort für die Abfuhr für Haushalte und Betriebe. Grundlagen dazu bilden die Abfallverordnung sowie die Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung der Stadt Dübendorf. Die Anschaffung der Container erfolgt durch die Eigentümer.

Neben freistehenden Rollcontainern sind auch Unterflurcontainer/Unterflurpresscontainer zugelassen. Für neue Überbauungen mit über 50 Wohneinheiten sind Unterflurcontainer/Unterflurpresscontainer zu errichten. Anforderungen an Zufahrt, Standort, Entleerung und technische Abmessungen sind im Leitfaden "**Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Unterflursystemen für die Sammlung von Kehricht, Grüngut und Karton**" der Stadt Dübendorf geregelt.

Für Fragen zu **Betriebskehricht und -container** wenden Sie sich bitte an die Abteilung Tiefbau, Bereich Recycling & Entsorgung: 044 801 83 68.

Für alle, die bereits einen Container für Hauskehricht, Grüngut und Karton nutzen, ändert sich nichts.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zu einem sauberen Dübendorf.

2. Rechtsgrundlagen

Abfallgesetz Kanton Zürich	Sammlung und Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinden (§ 35 Abfallgesetz).
Abfallverordnung Dübendorf	Siedlungsabfall muss der von der Stadt Dübendorf bezeichneten Sammlung übergeben werden (Art. 5.1 Abfallverordnung). Die Stadt Dübendorf legt die zulässigen Sammel- und Bereitstellungsgebilde fest (Art.5.2, Abfallverordnung).
Vollziehungsverordnung Dübendorf	Die Vollziehungsverordnung definiert die Behälterpflicht für Kehricht (Art. 2), Grüngut (Biogene Abfälle, Art. 3) und Karton (Art. 5). Sie präzisiert den Begriff des Normcontainers (Art. 8.1) und definiert die Anforderungen an Rollcontainer, Standplätze und Bereitstellung (Art. 8.2).

3. Wegleitung / Standort für freistehende Rollcontainer

Platzierung auf Privatgrund

Die Container müssen auf Privatgrund platziert werden. Auf öffentlichem Grund dürfen Container nur in Ausnahmefällen aufgestellt bzw. eingebaut werden. In diesem Fall wird eine jährliche Abgabe im Sinne einer Miete erhoben.

Weitere Standortkriterien

Der Standort ist der Platz, an dem sich der Container während der Woche befindet, der Abholort ist die Stellfläche, auf der er am Tag der Leerung steht. Im Idealfall sind Standort und Abholort identisch.

- Die Stellfläche und der Abholort muss einen festen Untergrund haben, d.h. asphaltiert oder mit Platten belegt sein.
- Das Gefälle des Weges zwischen Standort und Abholort beträgt maximal 5%.
- Das Wegerecht zum Abholort ist gegeben.

- Keine Unterbrechung des Weges vom Abholort zum Kehrrichtfahrzeug durch unbefestigte Bodenflächen, wie z.B. Rasen, Kies etc.
- Die Sichtweiten (insbesondere im Bereich von Einfahrten) sind eingehalten.
- Der Standort muss den Vorgaben der Verkehrserschliessungsverordnung (VErV) entsprechen.
- Aus Sicherheitsgründen dürfen Container nur dann in Unterführungen, Hofeingängen und Hofdurchgängen abgestellt werden, wenn der Fluchtweg (minimale Durchgangsbreite 1.2 m) gewährleistet ist. Rettungsfahrzeuge müssen passieren können.
- Die Kunststoffcontainer müssen schwer entflammbar sein.
- Einhaltung der Sichtbereich gemäss VErV

Gemeinsame Standorte von mehreren Grundeigentümern

Sprechen Sie sich mit Ihren Nachbarn ab. Gemeinsame Container-Standorte reduzieren die Anzahl Container. Oft können viele mittlere oder kleine Container durch wenige grössere oder durch Unterflurcontainer ersetzt werden.

Bitte beachten

- Sobald der Container gestellt ist, dürfen keine Abfallsäcke und kein Karton mehr an der Strasse oder neben dem Container platziert werden.
- Die Container werden an dem im Entsorgungskalender genannten Abfuhrtag geleert.
- Wo Standort und Abholort nicht identisch sind, müssen die Container am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr unverschlossen am Abholort bereitgestellt und gleichentags wieder zurückgestellt werden.
- In den jeweiligen Containern dürfen ausschliesslich Hauskehricht im Gebührensack, Grüngut und Karton entsorgt werden. Für alle anderen Abfälle und Stoffe sind die entsprechenden Sammelstellen bzw. Rückgabemöglichkeiten zu nutzen.

4. Bewilligungspflicht für freistehende Rollcontainer

Neue Container-Standorte mit baulichen Massnahmen benötigen grundsätzlich eine baurechtliche Bewilligung. Sind keine oder nur ganz einfache bauliche Massnahmen mit einer maximalen Bauhöhe bis zu 0.80 m nötig, ist keine Bewilligung erforderlich. Beispiele: Asphaltierung, Platten verlegen, Randsteine setzen, Mauern oder Palisadenwände bis zu 0.8 m Höhe erstellen. Durchlässige Hecken sind gemäss öffentlichem Baurecht ebenfalls nicht bewilligungspflichtig. Dichte Hecken mit geschlossener Wirkung werden als «geschlossene Einfriedungen» beurteilt.

Das Anzeigeverfahren

Bei einer geschlossenen Einfriedung (Mauer, Palisadenwand) über 0.80 m bis 1.5 m und einer Fläche kleiner als 10 m² kommt das Anzeigeverfahren zum Zuge.

Einzureichen sind: Situation, Grundriss, Ansichten, Einverständnis Grundeigentümer, Formular Anzeigeverfahren.

Das ordentliche Baubewilligungsverfahren

Bei einer geschlossenen Einfriedung (Mauer, Palisadenwand) über 1.5 m, einer Überdachung oder einer Fläche grösser als 10 m² müssen Sie eine Baueingabe im ordentlichen Verfahren einreichen.

Einzureichen sind: Baugesuchsformular ordentliches Verfahren, Grundbuchauszug, Katasterplan, Grundriss, Ansichten, Einverständnis Grundeigentümer. Das Vorhaben ist auszustecken. Der Katasterplan kann bei der Gossweiler Ingenieure AG (Gemeindeingenieure, www.gossweiler.com) bestellt werden.

Kontakt bei Fragen und für die Eingabe des Baugesuchs

Abteilung Hochbau
Usterstrasse 2
8600 Dübendorf

Das Baugesuchsformular kann unter www.duebendorf.ch heruntergeladen oder vor Ort bei der Abteilung Hochbau bezogen werden.

Für Fragen zum Baugesuch richten Sie sich per Mail an hochbau@duebendorf.ch oder telefonisch an 044 801 67 27.

5. Rollcontainer aus Kunststoff

Dübendorfer Kunststoffcontainer

Für die Bereitstellung müssen normierte Container verwendet werden. Die Stadt Dübendorf empfiehlt nachfolgend beschriebene Grössen. Bei der Stadt Dübendorf, Abteilung Tiefbau, Bereich Recycling & Entsorgung können Aufkleber für die Beschriftung (Hauskehricht, Betriebskehricht, Papier, Karton und grün) kostenlos bestellt werden.

Hauskehricht

	240 l	770 l
Anzahl Wohneinheiten	3	10
Stellfläche	0.7 m ²	1.7 m ²
Fassungsvermögen	drei 35 l Dübi-Säcke	zwölf 35 l Dübi-Säcke
Farbe	schwarz	schwarz



Grüngut

	120 l	240 l	770 l
Stellfläche	0.7 m ²	0.7 m ²	1.7 m ²
Farbe	grün	grün	grün



Karton

	240 l	770 l	1100 l
Stellfläche	0.7 m ²	1.7 m ²	1.7 m ²
Farbe	braun	braun	braun

